

Ergänzungsvereinbarung
Betriebsträger
zum Wechsel in MFF ab 01.01.2016
ENTWURF 23.07.2015
(Berechnungsmodus ist in § 16, es wird davon
ausgegangen, dass alle betroffenen
Einrichtungen vor dem 01.01. bereits

Stand 05.08.2015

Zwischen der Landeshauptstadt München
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch Herrn Stadtschulrat Rainer Schweppe
Bayerstraße 28, 80335 München,
nachstehend „Stadt“ genannt,
und

.....
.....
.....
.....

vertreten durch
nachstehend „Träger“ genannt

wird folgende Vereinbarung gemäß § 16 Abs. 2 zur Umsetzung der Übergangsklausel
geschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Träger muss die gesamte Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 (Übergangszeitraum) die
Einrichtungen in durch RBS-ZIM verwalteten Objekten, für die vor dem 01.01.2016 ein
Trägerschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, gemäß den Vorgaben des
Trägerschaftsvertrags führen und die hier und in den Richtlinien zur Umsetzung der Münchner
Förderformel geforderten Fördervoraussetzungen einhalten. Zuschussvoraussetzung ist

weiter, dass im voraus individuelle Maßnahmen vereinbart wurden und der Träger diese in § 3 individuell vereinbarten Maßnahmen fristgerecht umsetzt. Es ist dort auch festgelegt, welche Höchstsumme maximal als Zuschuss geleistet wird.

Folgende Einrichtungen sind einbezogen:

....
....
.....

§ 2 Höhe des Zuschuss

(1) Es wird ein einmaliger Zuschussbetrag im Rahmen des 3-Jahres-Zeitraums vom 01.01.2016 – 31.12.2018 geleistet, höchstens aber der in § 3 Absatz 1 genannte Betrag. Auf den erwarteten Zuschussbetrag werden auf Antrag des Trägers Abschlagszahlungen in Höhe von maximal 90 % ausbezahlt, in der Regel mit der Auszahlung der Abschläge auf die gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG.

(2) Im Rahmen der Überführung in die MFF zum 01.01.2016 und deren Weiterentwicklung, wird vorab mit dem Träger jährlich auf Antrag prognostisch eine MFF-Berechnung auf Grundlage des gemeinsam entwickelten Berechnungsschemas MFF erstellt.

Es wird zudem auf Antrag des Trägers eine Prognose hinsichtlich des zu erwartenden jährlichen Zuschusses auf der Basis des Abgleichs der einrichtungsspezifischen Berechnungen vorgenommen. Da sich hier gemäß dieser Prognose ergibt, dass trotz Inanspruchnahme der MFF-Leistungen einrichtungsübergreifend nach den vorgegebenen Regeln ein anzuerkennendes unvermeidbares Defizit zu erwarten ist, wird diese Ergänzungsvereinbarung geschlossen.

(3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ende des Übergangszeitraums (01.01.2016 – 31.12.2018) werden die Abschlagszahlungen gestoppt und es erfolgt die Endabrechnung.

§ 3 Zielvereinbarungen für den Zeitraum von.01.01..

(1) Die Höhe des Zuschusses nach diesem Vertrag beträgt für das Kalenderjahr 201.....maximal€. Für die Folgejahre ist der Höchstbetrag im Sinne des § 16 Abs.2 (B) auf

0 € festzusetzen, wenn nicht vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres aufgrund der Prognosen mit der Stadt erneut Höchstbeträge vereinbart werden..

(2) BEISPIELE

In der Einrichtung wird der Standortfaktor beantragt

Die Sozialpädagogin in Einrichtung wird auf der KITZ-Soz.Päd.Stelle nicht über BayKiBiG (Kita) finanziert.

In der Einrichtung.... werden die HW-Kosten..reduziert indem..... Bis zum ist..

In den Einrichtungen ...und wird von allen Möglichkeiten zur Kündigung der Elternverträge zur Erhöhung der Entgelte Gebrauch gemacht. Bis zum... sind alle Verträge angepasst

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.01...in Kraft. Es gelten die Rahmenbedingungen der Ergänzungsvereinbarung gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

München, den _____

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Rainer Schweppe
Stadtschulrat
- für die Stadt -

- für den Träger -